

Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen

Stand: 10. August 2020

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

In der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) wurden in §§ 1 und 2 grundsätzliche Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Mund-Nasen-Bedeckung erlassen.

Diese Regelungen gelten für alle Personen in Sachsen, das heißt, auch für die Bewohner von stationären Einrichtungen. Es besteht seitens der Einrichtungen nicht das Recht, Bewohnern das Verlassen des Heimes zu untersagen.

Die Einrichtungen sind nach § 6 SächsCoronaSchVO verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des SächsBeWoG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Entsprechend der Verordnung ist demnach ein einrichtungsspezifisches Schutz-, Hygiene- und Besuchskonzept zu erstellen, welches differenzierte Aussagen zur Rückkehr des Bewohners nach Verlassen der Einrichtung enthält.

Die Einrichtungen sind ausdrücklich gehalten, Ausgänge und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung sowie des Geländes der Einrichtung zuzulassen.

Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich, wenn der Bewohner

- und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung stehen,
- wo immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält,
- bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung, besser einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) trägt.

Die Bewohner sind vor dem Verlassen der Einrichtung durch die Mitarbeiter über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu informieren, dazu gehören u. a.:

- eine gründlichen Basis- und Händehygiene,

- die Einhaltung der Husten- und Niesregeln,
- Vermeidung der Berührung des Gesichts,
- Beachtung der Abstandsregelung,
- Kontaktreduzierung, auch nach der Rückkehr in die Einrichtung.

Für Bewohner, die die Einrichtung nicht selbstständig verlassen können, ist der Kontakt außerhalb der Einrichtung zu den unter § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO benannten Personen ebenfalls zu ermöglichen. Zudem können beispielsweise Spaziergänge im Rahmen der tagesstrukturierenden Maßnahmen angeboten werden.

Die Einrichtungsleitung ist befugt, angemessene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die festgelegten Regelungen bei Rückkehr differenziert betrachtet werden müssen. Ausgänge und Kontakte der Bewohner außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens (Infektionszahlen nach Landkreis/kreisfreie Stadt und 4-Stufenkonzept für Maßnahmen in Corona-Hotspots) zu ermöglichen. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes bekräftigen, dass die von den Herausgebern beschriebenen Maßnahmen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind. Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen sind flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden erforderlich.¹

Es sollte gesichert sein, dass sich alle Personen unmittelbar nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen. Präventiv sollten alle Bewohner, mindestens aber die von Ausgängen in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohner, mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID-19 befragt bzw. gezielt darauf beobachtet werden. Diesbezügliche Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses sind die sozialen Kontakte zu minimieren.

Über die durch die Einrichtung getroffenen Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Ausgangs des Bewohners ist nicht vorgesehen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zur Erstellung eines Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepts finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales-4138.html#a-4957>

Cave: Im Sprachgebrauch hat sich der Begriff „Quarantäne“ inflationär verbreitet. An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass die Anordnung einer Absonderung nach § 28 in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausschließlich den kommunalen Gesundheitsbehörden vorbehalten ist. Zum Schutz der Bewohner sowie der Mitarbeitenden haben die Einrichtungen die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen bei Rückkehr des Bewohners, wie beispielsweise einer Kontaktreduzierung, zu treffen. Zugleich dürfen Bewohner in Heimen nicht stärker als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden. Im Unterschied zu einer angeordneten Absonderung ist daher auch bei einer Kontaktreduzierung ein Verlassen der Einrichtung oder Besuche bei dem Bewohner zu ermöglichen. Sollten Bewohner gegen ihren Willen und ohne eine behördliche Anordnung ihr Zimmer nicht verlassen und/oder keinen Besuch empfangen dürfen, so handelt es sich möglicherweise um den Straftatbestand der Freiheitsberaubung.

¹https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile